

IPV-Revision - Änderung TG-KVG (RB 832.1)

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltendes TG KVG	Vorentwurf vom 7. August 2019	Erläuterungen
§ 1 Geltungsbereich	keine Änderungen	
¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bun- desgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).	keine Änderungen	
 Es ordnet insbesondere: Die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung; Die Pflegeversorgung im Pflegeheim und im ambulanten Bereich; Die Hilfe und Betreuung zu Hause; Die Spitalplanung und –finanzierung. 		
³ Der Regierungsrat kann ergänzende Vorschriften zur Bundesgesetzgebung, zur Pflegeversorgung sowie zu Hilfe und Betreuung zu Hause erlassen.	³ Der Regierungsrat kann ergänzende Vorschriften zum KVG, zur Pflegeversorgung sowie zu Hilfe und Betreuung zu Hause erlassen.	Abs. 3: Bundesgesetzgebung wird ersetzt durch KVG.
§ 1a Anteil der öffentlichen Hand	keine Änderungen	
¹ Der Regierungsrat setzt den nach der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung für alle Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner geltenden Anteil der öffentlichen Hand an den Leistungen der Spitäler sowie der Akut- und Übergangspflege fest.	¹ Der Regierungsrat setzt den nach KVG für alle Kantonseinwohnerinnen und Kantons- einwohner geltenden Anteil der öffentlichen Hand an den Leistungen der Spitäler sowie der Akut- und Übergangspflege fest.	Abs. 1: Bundesgesetzgebung wird ersetzt durch KVG.
² Der Anteil wird vom Kanton und den Ge- meinden im Rahmen ihrer jeweiligen Zustän- digkeit übernommen, soweit nichts anderes im Gesetz geregelt ist.	² Der Anteil wird vom Kanton und den Ge- meinden im Rahmen ihrer jeweiligen Zustän- digkeit übernommen, soweit nicht anders im Gesetz geregelt.	Abs. 2: orthographische Korrektur



2. Versicherungspflicht und Prämienverbilligung

Geltendes TG KVG	Vorentwurf vom 7. August 2019	Erläuterungen
§ 2 Informationen	keine Änderungen	
¹ Kanton und Gemeinden informieren die Bevölkerung regelmässig über Versicherungspflicht, Prämienverbilligung und Verfahren.	keine Änderungen	
§ 2a Datenaustausch	keine Änderungen	
Die Amtsstellen von Kanton und Gemeinden sowie die Versicherer geben einander die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten bekannt.		
 ² Zur Überprüfung der Versicherungspflicht und zur Ermittlung der für die Prämienverbilligungsberechtigung notwendigen Grundlagen geben die kantonalen Vollzugsstellen und die Versicherer auf Verlangen kostenlos folgende Auskünfte: Die Versicherer melden den Vollzugsstellen die Angaben zu einzelnen Versicherungsverhältnissen und periodisch den gesamten Versichertenbestand. Die Vollzugsstellen melden den Versicherern periodisch alle zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigten Personen. 		



2.1 Versicherungspflicht

Geltendes TG KVG	Vorentwurf vom 7. August 2019	Erläuterungen
§ 3 Versicherungspflicht	keine Änderungen	
¹ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht.	keine Änderungen	Abs. 1: Ist bereits in § 2 Abs. 3 TG KVV geregelt.
² Die gesetzlichen Vertreter von Neugeborenen sowie jede Person, die neu in der Schweiz Wohnsitz nimmt, haben der Gemeinde innert drei Monate einen Versicherungsnachweis einzureichen. Der Regierungsrat kann die Meldepflicht im Rahmen von Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes einschränken oder ausdehnen.	² Die gesetzlichen Vertreter von Neugebore- nen sowie jede Person, die neu in der Schweiz Wohnsitz nimmt, haben der Ge- meinde innert drei Monate einen Versiche- rungsnachweis einzureichen	aAbs. 2, letzter Satz: Diese Kompetenz liegt gemäss KVG beim Bundesrat und kann somit nicht dem Regierungsrat übertragen werden.
³ Die Gemeinde kann von jeder versicherungspflichtigen Person den Versicherungsnachweis verlangen.	keine Änderungen	
⁴ Die Gemeinde weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, ei- nem Versicherer zu.	keine Änderungen	
	§ 3a Säumige Prämienzahler	NEU
	¹ Der Kanton führt eine Liste der säumigen Prämienzahler gemäss Artikel 64a Absatz 7 KVG.	Abs. 1: Bisher in § 9 Abs. 1 TG KVV geregelt. Aufgrund der Wichtigkeit ist diese Bestimmung im Gesetz zu regeln.
	² Der Regierungsrat legt fest, welche säumigen Prämienzahler auf der Liste erfasst werden. Er definiert den Notfallbegriff.	Abs. 2: Abgeleitet von Art. 64a Abs. 7 KVG obliegt es den Kantonen, diese Eckwerte zu bestimmen. Es existiert keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Damit die Definition des Notfallbegriffs bei Bedarf innert nützlicher Frist angepasst werden kann, ist sie auf Verordnungsstufe vorzunehmen.



³ Die Gemeinden betreiben ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz wieder vollumfänglich herzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden.	Abs. 3: Bisher in der TG KVV geregelt, wird aufgrund der Wichtigkeit neu auf Gesetzesstufe gehoben.
⁴ Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet.	Abs. 4: Bisher in § 11 Abs. 3 TG KVV geregelt. Aufgrund der Wichtigkeit ist diese Bestimmung im Gesetz zu regeln. Es wurde geprüft, ob eine Rechtsgrundlage für eine polizeiliche Zuführung von nicht kooperativen Versicherten geschaffen werden muss. Grundsätzlich haben die Case Manager die Möglichkeit, säumige Prämienzahler zu Hause aufzusuchen. Die Zuführung durch Polizeibeamte erscheint zu restriktiv. Bei Verweigerung der Mitwirkungspflicht steht es den Gemeinden offen, eine Strafanzeige nach Art. 292 StGB zu erlassen.

10.10.02/0138/2018/011 4 / 16 20.12.2019



2.2 Prämienverbilligung

⇒ Aufgrund des vollumfänglichen Systemwechsels, wird die Fassung neu gegliedert.

Geltendes TG KVG	Vorentwurf vom 7. August 2019	Erläuterungen
§ 4 Berechtigung	§ 4 Berechtigung	keine Änderungen Siehe Beilage 1
¹ Die Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung wird Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton ausgerichtet.	¹ Anspruch auf Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung haben:	Abs. 1: Abs. 1 und 2 werden zusammengenommen, da die bisherige Formulierung in Abs. 2 "massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar" bei unterjährigen Zivilstandsänderungen zu Unsicherheiten führt.
	Personen, die am 1. Januar des Anspruchsjahres steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau haben;	Ziff. 1.: Alle Personengruppe mit Zuzug aus anderen Kantonen wie aus dem Ausland sowie Neugeborene sind erst ab 1. Januar des dem Zuzug oder der Geburt folgenden Jahres anspruchsberechtigt.
	2. Personen mit Wohnsitz im Ausland, die am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Thurgau einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern sie der obligatorischen Krankenversicherung unterstehen.	Ziff. 2.: Grenzgänger werden den Zuzügern gleichgestellt.
² Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, in welchem die Prämienverbilligung ausgerichtet wird.	² Der Anspruch entfällt für Personen, für die der Bund dem Kanton die Prämie für die ob- ligatorische Krankenversicherung vergütet.	aAbs. 2: neu in Abs. 1 integriert neu Abs. 2: Personen im Asylwesen mit Anspruch auf die Bundesglobal- pauschale haben keinen Anspruch auf die Prämienverbilligung durch den Kanton.
³ Neugeborene sowie Personen, die sich neu im Kanton angemeldet haben, sind ab 1. Ja- nuar des der Geburt oder der Anmeldung fol- genden Jahres bezugsberechtigt.	entfällt	aAbs. 3: Ist in Abs. 1 lit. a. enthalten.
⁴ Bezugsberechtigt für Kinder ist die prä- mienzahlende Person.	entfällt	aAbs. 4: wird neu in der TG KVV geregelt.
⁵ Der Regierungsrat regelt die Berechtigung von Ausländern mit besonderem Status, ins- besondere von Niedergelassenen, Jahres- und Kurzaufenthaltern sowie Grenzgängern	³ Der Regierungsrat regelt die Berechtigung von Kurzaufenthaltern.	Abs. 3 (aAbs. 5): Zu regeln ist einzig die Berechtigung von Kurzaufenthaltern. Alle anderen Personengruppen sind in Abs. 1 geregelt. Personen des Asylrechts fallen in die Personengruppe gemäss Bestimmung in Abs. 2.



und Asylbewerbern.		
§ 6 Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen	§ 5 Ergänzungsleistungen	NEU § 5 Sozialhilfebezüger werden im § 6 separat geregelt
¹ Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und Sozialhilfe erhalten, wird eine pauschalierte Prämienverbilligung entrichtet, die mindestens 180 % des Ansatzes von § 5 Absatz 1 Ziffer 1 entspricht.	Entfällt	neu in § 6
² Versicherten Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die Sozialhilfe erhalten, wer- den 80 % der Thurgauer Durchschnittsprä- mie für Kinder gemäss Verordnung des EDI entrichtet.	Entfällt	neu in § 6
³ Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, werden die tiefsten Ansätze gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie deren Ausführungsbestimmungen ausgerichtet.	¹ Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, werden die Ansätze gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie deren Ausführungsbestimmungen ausgerichtet.	 aAbs. 3 – neu Abs. 1: Art. 9 ELG: Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge: a. Der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen; b. 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d.
	² Entfällt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wird der ordentliche Anspruch auf Prämienverbilligung von Amtes wegen geprüft.	Abs. 2: Durch das automatisierte Verfahren ist dieser Sonderfall ebenfalls von Amtes wegen zu prüfen.
	§ 6 Sozialhilfe	NEU
	¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau, die gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden, haben An- spruch auf eine erhöhte Prämienverbilligung. Die Übernahme der Kosten für die medizini-	Abs. 1: Der Anspruch auf den erhöhten IPV-Ansatz entsteht in dem Monat, in welchem die versicherte Person Sozialhilfeunterstützung nach § 8 SHG bekommt. Ausschliesslich die Übernahme der OKP-Prämien und/oder KVG-Selbstkosten (Franchise, Selbstbehalt) durch die Sozialhilfebehörde begründet noch keinen Anspruch auf den erhöhten Ansatz.



	sche Grundversorgung für sich alleine begründet keinen Anspruch auf den erhöhten Ansatz. ² Kann der Anspruch bei einem anderen Kanton geltend gemacht werden, richtet der Kanton Thurgau die Differenz vom höchsten ordentlichen zum erhöhten Sozialhilfeansatz aus. ³ Der erhöhte Ansatz entspricht mindestens der vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten kantonalen mittleren Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.	Der Anspruch besteht nur für Sozialhilfeempfänger/innen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Bei Wegzug in einen anderen Kanton, fällt der Anspruch auf den erhöhten Ansatz weg. Abs. 2: Zuzüger aus einem anderen Kanton haben aufgrund des Wohnsitzes per 1. Januar den Anspruch für die ordentliche IPV im Zuzugskanton. Entsteht ein Anspruch auf Sozialhilfeunterstützung, kann die Differenz des Thurgauer Höchstansatzes bis zum erhöhten Ansatz geltend gemacht werden. Abs. 3: Die bereits geltende Praxis wird ins Gesetz überführt. Der heutige Ansatz entspricht 180 % des Ansatzes nach Kategorie A und deckt den Durchschnitt der mittleren Prämie. Damit ist es den Sozialhilfeempfängern möglich, die Krankenkassenprämien mit der Prämienverbilligung zu begleichen. Es ist zumutbar, dass diese Personen eine kostengünstige Krankenkasse und ein entsprechendes Versicherungsmodell wählen.
§ 7 Ansätze ¹ Der Regierungsrat legt jährlich die Ansätze der Prämienverbilligung fest.	keine Änderungen keine Änderungen	
 § 5 Bemessung Die Prämienverbilligung wird für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % zu folgenden Bruchteilen ausgerichtet: bis zum Steuerbetrag von 400 Franken vier Viertel; bis zum Steuerbetrag von 600 Franken drei Viertel; bis zum Steuerbetrag von 800 Franken zwei Viertel. 	§ 8 Bemessung 1 Bemessungsgrundlage ist das auf der rechtskräftigen Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des Vorjahres berechnete massgebende Einkommen.	NEU § 8 aAbs. 1: Die Ausführungen zu den Bemessungsgrundlagen werden neu in der TG KVV geregelt. Abs. 1: Massgebend ist neu die rechtskräftige Veranlagung der Staatsund Gemeindesteuern des Vorjahres und nicht mehr die letzte rechtskräftige Einschätzung (aAbs. 2).



² Die Bemessungsgrundlage ist in der Regel die letzte rechtskräftige Einschätzung.

² Das massgebende Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen gemäss den rechtskräftigen kantonalen Steuerdaten des Vorjahres zuzüglich, basierend auf der Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuer:

- 1. 10 % des Reinvermögens;
- 2. der nicht versteuerten Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen;
- 3. des Nettoverlusts einer Liegenschaft;
- 4. der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge;
- der Beiträge einschliesslich der Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge.

aAbs. 2: Wird neu in Abs. 1 geregelt.

Abs. 2: Es gelten die effektiven Steuerdaten des Vorjahres. Die Steuerfaktoren werden um die Positionen bereinigt, die vermögensbildenden Charakter haben

³ Für quellenbesteuerte Personen wird der Quellensteuerbetrag entsprechend umgerechnet.

³ Die Prämienverbilligung wird für Alleinstehende zu folgenden Bruchteilen ausgerichtet:

- 1. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 21'900 zu acht Achteln;
- 2. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 24'400 zu sieben Achteln;
- 3. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 26'900 zu sechs Achteln;
- 4. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 29'400 zu fünf Achteln;
- 5. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 31'900 zu vier Achteln.

Abs. 3: Zwecks einer präziseren IPV-Abstufung werden fünf Stufen eingeführt. Die Höhe des massgebenden Einkommens leitet sich aus der bestehenden Definition der "wirtschaftlich bescheidenen Verhältnisse" ab. So entspricht ein massgebendes Einkommen von Fr. 21'900 einer einfachen Steuer von rund Fr. 400; da in dieser Einkommensschicht die bereinigenden Faktoren keine Rolle spielen, ist eine direkte Umrechnung der einfachen Steuer ins massgebende Einkommen sachlich begründet. Ein massgebendes Einkommen von Fr. 31'900 entspricht hingegen einer einfachen Steuer von rund Fr. 1'000. Dies ist höher als der bisherige Höchstbetrag der einfachen Steuer von Fr. 800. Der erhöhte Ansatz rechtfertigt sich, da in dieser Einkommensklasse regelmässig ein bereinigender Faktor eine Rolle spielt, namentlich Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge. Vom Tiefst- und Höchstwert leiten sich linear die drei dazwischenliegenden massgebenden Einkommensgrenzen ab.

Abs. 4: Vgl. Bemerkungen zu Abs. 3.

- ⁴ Die Prämienverbilligung wird für Verheiratete oder Alleinerziehende zu folgenden Bruchteilen ausgerichtet:
 - 1. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 36'500 zu acht Achteln;
 - 2. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 39'500 zu sieben Achteln;
 - 3. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 42'100 zu sechs Achteln;
 - 4. bis zum massgebenden Einkommen

10.10.02/0138/2018/011 8 / 16 20.12.2019



	von Fr. 44'700 zu fünf Achteln; 5. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 47'100 zu vier Achteln. ⁵ Für Personen, die von Gesetzes wegen	Abs. 5: Unmündige oder entmündigte Personen, die nicht eigenständig
	verpflichtet sind für andere Personen die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung zu bezahlen, gelten zusammen mit den unterstützten Personen die Grundlagen der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des Vorjahres, sofern ihnen im Rahmen der Steuerveranlagung für diese Personen ein Kinder- oder Unterstützungsabzug gewährt wird.	besteuert sind, werden auf Basis der Steuerdaten der unterstützenden Person bemessen.
	⁶ Bemessungsgrundlage für das massgebende Einkommen für quellenbesteuerte Personen ist das bereinigte Bruttoeinkommen.	Abs. 6: Für Personen mit einer B-Bewilligung gilt das Bruttoeinkommen des Vorjahres, für Personen mit L- oder G-Bewilligung dasjenige des Anspruchsjahres. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in der TG KVV ausformuliert.
 ⁴ Die Prämienverbilligung wird für versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr entrichtet, die in bescheidenen und mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Sie wird nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern zu folgenden Bruchteilen der jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten Durchschnittsprämie für Kinder ausgerichtet: 1. bis zum Steuerbetrag von 800.— Franken 80 %; 2. bis zum Steuerbetrag von 1 600.— Franken 50 %. 	⁷ Kinder haben Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern das massgebende Einkommen des alleinstehenden Elternteils bis zu Fr. 46'600 oder der verheirateten Eltern resp. des alleinerziehenden Elternteils bis zu Fr. 63'800 beträgt. Sie beträgt gestützt auf das massgebende Einkommen 80 % der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämie für Kinder.	Abs. 7: Das massgebende Einkommen leitet sich aus dem höchsten massgebenden Einkommen für Erwachsene gemäss Abs. 3 resp. Abs. 4 ab, indem die der Berechnung des höchsten massgebenden Einkommens zugrunde liegende einfache Steuer von Fr. 1'000 verdoppelt und in ein massgebendes Einkommen umgerechnet wird. Der Ansatz von 80 % der kantonalen Durchschnittsprämie für Kinder in Familien mit unteren und mittleren Einkommen ist in Art. 65 Abs. 1 ^{bis} KVG festgelegt.
⁵ Für Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen ausweisen, wird keine Prämien- verbilligung entrichtet.	entfällt	aAbs. 5: Das Reinvermögen wird prozentual in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 lit. a) TG KVV).
⁶ Für junge Erwachsene, die sich am Ende des Jahres, für welches die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, in einer Ausbil-	⁸ Junge Erwachsene in Ausbildung haben Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern das massgebende Einkommen mit Steuertarif al-	Abs. 8: Die Definition von "junge Erwachsene in Ausbildung" ist in § 20 Abs. 1 TG KVV festgehalten. Zur Herleitung der Höhe des massgebenden Einkommens vgl. Abs. 7.



dung im Sinne des kantonalen Steuerrechts befunden haben, beträgt die Prämienverbilli- gung nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % bis zu einem Steuerbetrag von 800 Franken 50 % der effektiven Prämie, maxi- mal jedoch 50 % der vom EDI festgelegten Durchschnittsprämie für junge Erwachsene.	leinstehend bis zu Fr. 46'600 oder mit Steuertarif verheiratet resp. alleinerziehend bis zu Fr. 63'800 beträgt. Sie beträgt gestützt auf das massgebende Einkommen 50 % der effektiven Prämie, maximal jedoch 50 % der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämie für junge Erwachsene.	Der Ansatz von 50 % der kantonalen Durchschnittsprämie für junge Erwachsene in Ausbildung ist in Art. 65 Abs. 1 ^{bis} KVG festgelegt.
§ 9 Verfahren	§ 9 Durchführung	Neue Überschrift: Die Durchführung ist nur ein Teil des Verfahrens. Die bisherige Überschrift ist nicht passend. Siehe Beilage 4
¹ Die Gemeinde ermittelt jährlich die bezugs- berechtigten versicherten Personen und teilt ihnen die Prämienverbilligung mit.	¹ Die kantonale Durchführungsstelle prüft die Anspruchsberechtigung und ermittelt die Höhe der Prämienverbilligung.	Abs. 1: Die relevanten Steuerziffern sind in § 15 TG KVV aufgeführt.
² Der Anspruch verfällt am Ende des Jahres, für das die Prämienverbilligung zusteht.	entfällt	aAbs. 2: Entfällt aufgrund des automatisierten Verfahrens.
³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Ausrichtung der Prämienverbilligung zugunsten der Berechtigten.	² Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Ausrichtung der Prämienverbilligung zuguns- ten der Berechtigten.	Abs. 2: In § 16 + 20 TG KVV geregelt.
4	aufgehoben	
5	aufgehoben	
	§ 10a Vorschuss	NEU alt §10 wurde aufgehoben und deshalb kann diese Nummer nicht mehr verwendet werden. Siehe Beilage 4
	¹ Die kantonale Durchführungsstelle entrichtet für alle Personen einen Vorschuss, die sie am 31. Oktober des Vorjahres als anspruchsberechtigt führt.	Abs. 1: Als Stichtag wird der 31. Oktober festgelegt. Alle Veranlagungen der Staats- und Gemeindesteuern, die nach diesem Stichtag eingehen, werden für die Vorschusszahlung nicht mehr berücksichtigt.
	² Sie informiert die Anspruchsberechtigten bis am 31. Januar über den Vorschuss. Die Mit- teilung über den Vorschuss ist nicht anfecht- bar.	Abs. 2: Damit sind unnötige Administrativverfahren zu verhindern.



	³ Personen mit einer Grenzgänger- oder Kurzaufenthaltsbewilligung haben keinen An- spruch auf einen Vorschuss.	Abs. 3: Das Verfahren für Personen mit einer G- oder L-Bewilligung kann nicht automatisiert erfolgen. Eine Vorschusszahlung ist deshalb nicht möglich.
§ 12 Rückforderung	§ 11 Verzinsung und Rückforderung	NEU § 11 Die Prämienverbilligung wird auf Basis der effektiven Steuerdaten abgerechnet. Die Nachzahlung oder Rückforderung wird nicht verzinst.
¹ Zu Unrecht ausgerichtete Beiträge für die Prämienverbilligung können zurückgefordert werden.	¹ Für zu Unrecht ausgerichtete Beiträge wird die anspruchsberechtigte Person rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung wird von der kantonalen Durchführungsstelle gegenüber dem zuständigen Versicherer geltend gemacht. Dieser rechnet den rückerstattungspflichtigen Betrag mit der versicherten Person ab.	Abs. 1: Da die Auszahlung der Prämienverbilligung an die versicherte Person über deren Krankenversicherer erfolgt, ist auch die Rückerstattungen über den Krankenversicherer abzuwickeln. Dieser Prozess muss geregelt sein. In anderen Kantonen führte die Frage, wer für die Rückforderung bei der versicherten Person zuständig ist (kantonale Durchführungsstelle oder Krankenversicherer) zu Rechtsverfahren.
² Die Rückforderung verjährt innert zwei Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, in dem die zuständige Stelle vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens nach fünf Jahren.	keine Änderungen	
	³ Auf Beiträge der Prämienverbilligung, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.	Abs. 3: Eine Verzinsung ist nicht angezeigt.
§ 11 Kantons- und Gemeindebeiträge	§ 12 Kantons- und Gemeindebeiträge	NEU § 12
¹ Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge von Kanton und Gemeinden werden jährlich vom Regierungsrat festgelegt und entsprechen 50 % bis 75 % der Bundesbeiträge.	keine Änderungen	
² Die Beiträge für die Prämienverbilligung werden je hälftig vom Kanton und den Ge- meinden aufgebracht.	keine Änderungen	

Amt für Gesundheit



§ 8 Höchstbetrag	(aufgehoben)	Ergibt sich bereits aus neu § 5 und § 7
¹ Die Prämienverbilligung wird höchstens bis zum Betrag der jährlich vom EDI für die Be- rechnung der Ergänzungsleistungen festge- legten Durchschnittsprämien entrichtet.		
§ 10	ist bereits gestrichen	



2.3 Rechtspflege

Geltendes TG KVG	Vorentwurf vom 7. August 2019	Erläuterungen
§ 13 Einsprache ¹ Gegen die Mitteilung der Prämienverbilligung kann bei der Gemeinde innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Erfolgt keine Mitteilung, können Berechtigte einen Entscheid verlangen. Das Recht erlischt am Ende des Jahres, für welches die Prämienverbilligen angelend gegenstellt wird.	keine Änderungen ¹ Gegen Entscheide der kantonalen Durchführungsstelle kann innert 30 Tagen bei der gleichen Instanz Einsprache erhoben werden.	Abs. 1: Die kantonale Durchführungsstelle ist die verfügende Behörde und somit auch Einsprache-Instanz.
billigung geltend gemacht wird.	² Gegen Entscheide der Gemeinde kann in- nert 30 Tagen bei der gleichen Instanz Ein- sprache erhoben werden.	Abs. 2: Die Gemeinde erlässt Entscheide bezüglich Befreiungsgesuchen von der Versicherungspflicht.
§ 14 Rekurs ¹ Entscheide der Gemeinde über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung können beim Departement mit Rekurs angefochten werden.	keine Änderungen ¹ Einspracheentscheide der Gemeinde und der kantonalen Durchführungsstelle über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung können beim Departement mit Rekurs angefochten werden.	Abs. 1: Entscheide der Prämienverbilligung und über die Rechtmässigkeit des Listeneintrages werden von der kantonalen Durchführungsstelle erlassen.



5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Geltendes TG KVG	Vorentwurf vom 7. August 2019	Erläuterungen
§ 41	§ 41 Übergangsbestimmung Prämienverbilligung 1 Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision hängige Prämienverbilligungsansprüche werden nach bisherigem Recht beurteilt.	NEU
§ 42 Übergangsbestimmung 1 Solange nicht alle Leistungserbringer über die zur Festlegung der anrechenbaren Kosten und der Normkostenbeiträge notwendigen Kostenrechnungen verfügen, längstens aber bis zur Festlegung für das Jahr 2013, kann das zuständige Departement auf nachvollziehbare Kostenrechnungsdaten einer eingeschränkten Zahl von Pflegeheimen und ambulanten Leistungserbringern abstellen.	aufgehoben	
§ 43 Aufhebung bisheriges Recht 1 § 30 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985 wird mit der Festlegung des Anteils der öffentlichen Hand an den Leistungen der Spitäler durch den Regierungsrat gemäss § 1a aufgehoben. 2 Das Gesetz über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten vom 10. Februar 1999 wird aufgehoben.	aufgehoben	

Amt für Gesundheit



§ 44 Inkrafttreten	aufgehoben	
Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	aufgehoben	



IPV-Revision - Änderung StG (RB 640.1)

NEU:

§147b Datenweitergabe im Zusammenhang mit dem Vollzug der Prämienverbilligung

- ¹ Die für den Vollzug der Prämienverbilligung zuständige kantonale Durchführungsstelle ist berechtigt, Personen- und Steuerdaten zu beziehen, welche die Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Steuerveranlagung von natürlichen Personen führt, soweit dies für die Ausübung des hoheitlichen Auftrags notwendig ist.
- ² Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte, die nicht hoheitlich tätig sind, ist untersagt.
- ³ Im Übrigen gelten § 147a Absätze 3 und 4 des Gesetzes sinngemäss.